

gezogen. — Außer den genannten großen Werken veröffentlichte Lahaye auch, besonders zum Gebrauche für Prediger, Commentare zu verschiedenen Büchern der heiligen Schrift: In Genesim sive Arbor vitae Concionatorum (4 t. fol.); In Exodus vel Concionatorum virga percussions peccatores (3 t. fol.); In Apocalypsim (3 t. fol.). Ferner gab er die Werke des hl. Bernardin von Siena mit beigelegten Erläuterungen in 5 Folioebänden heraus, sowie in einem Bande die Werke des hl. Franciscus von Assisi und des hl. Antonius von Padua. — Jean de Lahaye, der sich neben seinen großen literarischen Arbeiten im Orden auch durch Eudengießer und in seinen Aemtern durch zuvorkommende Dienstwilligkeit auszeichnete, starb zu Paris am 5. October 1661. (Vgl. Bibliotheca Franciscana II, 171; Hurter, Nomencl. litt. I, 800; Ersch u. Gruber, Encycl., 2. Sect. III, 260.) [B. Jungmann.]

Saibach, Bisthum, s. Görs, Kirchenprovinz.
Saien, s. Clerus.

Saienbrüder und **Saienschwestern** nennt man diejenigen Mitglieder religiöser Orden oder Congregationen, welchen die Erledigung der für die religiöse Genossenschaft erforderlichen profanen Geschäfte obliegt, mögen dieselben innerhalb oder außerhalb des Klosters nöthig sein. Sie unterscheiden sich von den *Conversi* (ae) im engeren Sinne (s. d. Art.) dadurch, daß sie durchweg dieselben Gelübde wie die wirklichen Ordensmitglieder ablegen und in vollem Sinne religiös sind. (Vgl. Pellizzarius S. J., Manuale Regularium, Venetiis 1647, tract. 1, cap. 3, sect. 1, n. 41, und mehrere Entscheidungen der S. Congr. Episcoporum et Regularium u. s. w. bei Bizzarri, Collectanea in usum Secretariae S. Congr. EE. et RR., Romae 1863: Congregationis Olivetanae, 12. Jul. 1793, 443; Ordinis Cisterciensis, Decret. Bened. XIV. 21. Mart. 1747, 407; Gratianopolitana, Jul. 1703, 318.) Ebenso unterscheiden sich Saienbrüder und Saienschwestern von den Oblati, Donati, Commissi u. s. f.; denn unter diesen werden solche verstanden, welche sich durch Hingabe ihres Vermögens den lebenslänglichen Unterhalt in einem religiösen Hause sichern, ohne mit der klösterlichen Genossenschaft selbst in irgendwelche innere Verbindung zu treten. (Vgl. André, Dictionnaire de droit canonique, s. v. *Conversi*.) Es ist jedoch zu beachten, daß die Ausdrücke *Conversi*, *Oblati* u. s. f. oft verwechselt werden, so daß über das jedesmalige Verhältniß der betr. Personen zu ihrer religiösen Genossenschaft die einzelnen Ordensstatuten eingesehen werden müssen. Für die Mannsorden im engeren Sinne ward wiederholt bestimmt (vgl. Bizzarri l. c., Decretum S. Congr. super statu Regularium Mai. 1675; Silbernagl, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1890, 584), daß die Saienbrüder nicht vor vollendetem 20. Lebensjahre zu dem Noviciat zugelassen werden dürfen, wenn-

gleich die Gültigkeit der Profess durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift nicht in Frage gestellt wird, ja nach Einigen (s. Bouix, De iure Regularium, I, 554) diese Vorschrift völlig außer Uebung gekommen ist. Hinsichtlich der weiblichen Orden ist für die Profession der Saienschwestern ein höheres Alter als für die *professio religiosa* (s. d. Art. Ordensprofess) überhaupt (vollendetes 16. Lebensjahr) nicht vorgeschrieben. Dagegen finden sich Bestimmungen über die Zahl der Saienschwestern (vgl. Ferraris, Prompta Bibliotheca, s. v. *Moniales*, art. 2, n. 9: nur auf je sieben Chorschwestern eine Saienschwester; ferner Pellizzarius S. J., Tractatus de monialibus, Romae 1761, cap. 2, n. 10: ein Dritttheil der Chorschwestern), während andererseits Saienschwestern eine Mitgift nicht beibringen mußten. Die untern männlichen wie weiblichen Ordenscongregationen mit einfachen Gelübden sind, insofern sie den Unterschied zwischen Saien- und Chormitgliedern überhaupt beibehalten haben, an und für sich an diese Bestimmungen nicht gebunden. Jedoch enthalten die Constitutionen dieser Genossenschaften ähnliche Bestimmungen. Die Saienbrüder und Saienschwestern, welche meist schon durch klein Abweichungen in der Kleidung von den Chormitgliedern sich unterscheiden, verrichten statt der Chorgebetes andere Gebete (s. Hinschius, l. c. I, 143, Nr. 9) und haben in der Regel weder actives noch passives Wahlrecht (vgl. Schels, Die neuen religiösen Frauengenossenschaften, Schaffhausen 1857, 162; Ravelet, Traité des congrégations religieuses, Paris 1869, 22). Ravelet weist nach (l. c. 151 ss.), daß nach canonischem Recht eine Frauengenossenschaft, von welcher nur noch Saienschwestern vorhanden sind, als erloschen anzusehen ist, während die französische Rechtsprechung wiederholt entschieden hat, daß selbst eine Saienschwester ausreiche, um civilrechtlich eine religiöse Genossenschaft in ihrem Bestande zu erhalten. Diese Entscheidungen stützen sich auf die französische Revolutionsgesetzgebung, welche am 8. December 1790 den Unterschied zwischen Saien- und Chorschwestern hinwegdecretirt hat. [Kreuznach.]

Saiencommunion, s. *Communio*.

Saienpräbende, s. Präbende.

Salemant (nicht Sallemant). 1. Karl, S. J., geboren zu Paris 1587, trat in die Gesellschaft Jesu 1607, war zuerst Lehrer der Grammatik und Physik, reiste dann (1626) in die Mission von Canada, leitete dieselbe drei Jahre lang, kehrte dreimal über den Ocean zurück, litt zuletzt Schiffbruch, blieb endlich (1648) in Frankreich als Professor der Philosophie endgültig zurück, wurde später Rector der Collegien zu Rouen und Paris und starb am 18. November 1674 im Hofsaal zu Paris. Außer seinen zahlreichen Schriften über den Stand der Missionen in Canada (Relations des Jésuites dans la Nouvelle France, Quebec 1858, vol. I et II) verfaßte er Memoires entretiens sur la vie cachée de Jésus-Christ.